

## Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

### Vorbemerkung

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Stadtwerke Peine GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz der Stadtwerke Peine angeschlossen sind.

### 1 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung

- 1.1 Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Unterbrechung nach § 11 Ziffer 6 anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.stadtwerke-peine.de/stadtwerke-peine/netz/gasnetz/> veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung beauftragen. Sobald und soweit eine BDEW Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Abschluss des Sperrauftrags, das Ergebnis des Sperrauftrages mit. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt analog zum Sperrauftrag.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird im Falle der erfolglosen Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, keinen weiteren Unterbrechungsversuch vornehmen. Bei Erfordernis erteilt der Transportkunde einen erneuten Auftrag nach Ziffer 1.1.
- 1.3 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung wiederherstellen, wenn der Transportkunde anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.stadtwerke-peine.de/stadtwerke-peine/netz/gasnetz/> veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung, unter Berücksichtigung von § 11 Ziffer 7 mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung entfallen sind. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Sobald und soweit eine Anwendung der BDEW Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Abschluss des Auftrags zur Entsperrung, über das Ergebnis des Entsperrauftrags. Die Rückmeldung zur Entsperrung der Anschlussnutzung erfolgt auf dem gleichen Kommunikationsweg wie der Entsperrauftrag.
- 1.4 Soweit die Abwicklung elektronisch erfolgt, gilt das elektronische Preisblatt. Für alle anderen Fälle gilt die jeweils gültige Fassung des im Internet Sperrversuche und / oder erfolglose Entsperrversuche gelten die zuvor genannten Preisblätter analog.
- 1.5 Storniert der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung, werden dem Transportkunden die Stornierungskosten bzw. anfallende Bearbeitungskosten vorbehaltlich in Rechnung gestellt. Diese Stornierung erfolgt anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.stadtwerke-peine.de/stadtwerke-peine/netz/gasnetz/> veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrages des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für die Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung berechnet. Sobald und soweit eine Anwendung der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 1.6 Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Auftrages zur Unterbrechung über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen (z. B. Gerichtsvollzieher) zum abgestimmten Termin anwesend sind.
- 1.7 Ist eine Sperrung oder eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunde hierüber unverzüglich informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
- 1.8 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- 1.9 § 9 Ziffer 3, 11, 12 und 15 gilt entsprechend.

## **2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)**

- 2.1 § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- 2.2 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

## **3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

## **4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)**

### **4.1 RLM-Entnahmestellen**

Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlokationen im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.

### **4.2 SLP-Entnahmestellen**

Da der Netzbetreiber für SLP-Marktlokationen das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist für diese Marktlokationen Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

## **5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

Bei SLP-Marktlokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne von § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW- Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

## **6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

### **6.1 RLM Arbeitspreis**

Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell (das Preisblatt weist zu jeder Zone den jeweiligen Sockelbetrag aus den vorherigen Zonen aus).

### **6.2 RLM Leistungspreis**

Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell (das Preisblatt weist zu jeder Zone den jeweiligen Sockelbetrag aus den vorherigen Zonen aus).

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

### 6.3 SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

### 6.4 SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktllokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktllokationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktllokation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

### 6.5 RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Marktllokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung zugrunde, die während der Belieferung des Transportkunden im Abrechnungszeitraum (Beliieferungszeitraum) aufgetreten ist.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Transportkunden auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Transportkunden im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung im Belieferungszeitraum abgerechnet hat.

#### **Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die Menge zugrunde, die der bisherige Transportkunde im Belieferungszeitraum geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) geliefert hat.

### 6.6 SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Marktllokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

#### **Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) geliefert hat.

#### **Abrechnung Grundpreis:**

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlokation am Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (Ziffer 4) zugrunde.

#### **6.7 Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen**

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlokation gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

#### **6.8 Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP- Marktlokationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW- Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

#### **6.9 Weitere Zahlungsbedingungen**

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht

#### **6.10 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

### **7 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)**

7.1 Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

7.2 Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.